



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Handelsgericht Wien

60 R 114/06d

**Im Namen der Republik**

- 2 -

Das Handelsgericht Wien hat als Berufungsgericht durch die Richter Hofrat Dr. Schmidt (Vorsitzender), Mag. Hotter-Kaiser und KR Ranzinger in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. Stefan BÖCK, selbstständig, 2540 Bad Vöslau, Badnerstraße 97, 2. Cornelia LEPU-SCHITZ, Studentin, 1080 Wien, Lerchenfelder Straße 158/2/10, beide vertreten durch Dr. Michael Wukoschitz, Rechtsanwalt in 1060 Wien, wider die Beklagte Soci  t   AIR FRANCE SA, 1010 Wien, K  rntner Stra  e 49, vertreten durch Dr. Olaf Borodajkewycz, Rechtsanwalt in 1010 Wien, wegen EUR 1.200,-- s.A.,   ber die Berufung der Kl  ger gegen das Urteil des Bezirksgerichtes f  r Handelssachen Wien vom 4.8.2006, GZ 8 C 2016/05m-12, in nicht   ffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird F o l g e  
gegeben.

Das angefochtene Urteil wird  
abge  ndert, sodass es insgesamt  
wie folgt zu lauten hat:

„Die beklagte Partei ist schul-  
dig, dem Erstkl  ger EUR 600,--  
und der Zweitkl  gerin  
EUR 600,-- samt jeweils 4 %  
Zinsen ab 30.3.2005 zu zahlen.

Die Beklagte ist weiters schul-  
dig, den Kl  gern nach K  pfen  
die mit EUR 1.058,40 bestimmten  
Prozesskosten (darin enthalten  
EUR 161,92 USt und EUR 94,90

- 3 -

Barauslagen) binnen 14 Tagen zu ersetzen.“

Die Beklagte ist schuldig, den Klägern nach Köpfen die mit EUR 3.087,44 (darin EUR 615,20 Barauslagen und EUR 412,04 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen.

Die Revision ist jedenfalls unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Mit dem angefochtenen Urteil wies das Erstgericht das auf Ausgleichszahlungen für die Annullierung eines Fluges erhobene Klagebegehren zur Gänze ab. Aus den auf den Seiten 3 bis 6 der Urteilsausfertigung getroffenen Feststellungen, auf die verwiesen wird, folgerte das Erstgericht rechtlich, dass die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11.2.2004 anwendbar sei, weil bei einem von Vornherein als einheitliche Leistung vereinbarten Hin- und Rückflug der Abgangsort (hier: Wien) zugleich auch Bestimmungsort sei und die Kläger daher nicht, wie die Ausnahmebestimmung des Artikel 3 Abs. 1 lit. b der Verordnung erforderte, den Flug erst von einem Flughafen in einem Drittstaat zu einem Flughafen im Gebiet eines Mitgliedsstaates angetreten haben. Nach den Begriffsbestimmungen der Verordnung sei unter der „Annullierung“ die Nichtdurchführung eines geplanten Fluges, für den

zumindest ein Platz reserviert gewesen sei, anzusehen (Artikel 2 lit. 1). In einem solchen Fall verpflichtete Artikel 5 der Verordnung das ausführende Luftfahrtunternehmen zum Angebot von Unterstützungsleistungen und zu Ausgleichszahlungen gemäß Artikel 7. Wie die Verspätung im Sinne des Artikel 6 der Verordnung von der Annullierung genau abzugrenzen sei, könne der Verordnung nicht unmittelbar entnommen werden. Klar sei, dass auch dann, wenn sich die tatsächliche gegenüber der planmäßigen Abflugzeit auf den nächsten Tag verschiebe, noch eine Verspätung im Sinn der Verordnung vorliegen könne, zumal Artikel 6 Abs. 1 lit. c auch für einen solchen Fall Regelungen treffe. Daher sei nicht der Zeitfaktor das Entscheidende, sondern die Abgrenzung danach vorzunehmen, ob ein neues Ticket, eine neue Bordkarte ausgestellt worden sei, eine neue Flugnummer vergeben worden sei, neuerlich eing\_checked werden habe müssen oder andere Passagiere befördert worden seien. Nun stehe im gegenständlichen Fall fest, dass der Flug AF 439 A am 8.3.2005 zusätzlich zum regulären Flug AF 439 geführt worden sei. Das sei ein Indiz gegen eine Annullierung, weil zwar die Flugnummer AF 439 durch „A“ ergänzt worden sei, dieser Flug aber, wäre er planmäßig am 7.3. gegangen, am 8.3. nicht stattgefunden hätte. Auch der Umstand, dass lediglich 14 Passagiere des Fluges AF 439 A nicht für den am 7.3. geplanten Flug gebucht gewesen seien, wohingegen die restlichen der insgesamt 220 Passagiere an sich für den Flug vom 7.3. vorgesehen gewesen wären, spreche für eine Verspätung, nicht für eine Annullierung. Bereits aus diesen Umständen folge nach Ansicht des erkennenden Gerichtes, dass von einer Nichtdurchführung des für 7.3. geplanten Fluges tatsächlich nicht gesprochen habe werden können, sodass

lediglich eine, wenngleich eklatante, Verspätung, nicht aber eine Annullierung im Sinne der Verordnung vorliege. Ausgleichsansprüche stünden bei bloßen Verspätungen nicht zu.

Dagegen richtet sich die Berufung der Kläger aus dem Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag, das Ersturteil im klagsstattgebenden Sinne abzuändern.

Die Beklagte beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist berechtigt.

Nach Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) hat der EuGH in seinem Urteil vom 19.11.2009, C-402/07 und C-432/07, das den Streitteilen im Volltext bekannt ist, die Vorlagefragen des Handelsgerichts Wien wie folgt beantwortet:

1. Art.2 Buchst. 1 sowie die Art. 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr.261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 sind dahin auszulegen, dass ein verspäteter Flug unabhängig von der -auch erheblichen- Dauer der Verspätung nicht als annulliert angesehen werden kann, wenn er entsprechend der

ursprünglichen Flugplanung des Luftfahrtunternehmens durchgeführt wird.

2. Die Art. 5, 6 und 7 der Verordnung Nr. 261/2004 sind dahin auszulegen, dass die Fluggäste verspäteter Flüge im Hinblick auf die Anwendung des Ausgleichsanspruchs den Fluggästen annullierter Flüge gleichgestellt werden können und somit den in Art. 7 dieser Verordnung vorgesehenen Ausgleichsanspruch geltend machen können, wenn sie wegen eines verspäteten Fluges einen Zeitverlust von drei Stunden oder mehr erleiden, d.h., wenn sie ihr Endziel nicht früher als drei Stunden nach der von dem Luftfahrtunternehmen ursprünglich geplanten Ankunftszeit erreichen. Eine solche Verspätung führt allerdings dann nicht zu einem Ausgleichsanspruch zugunsten der Fluggäste, wenn das Luftfahrtunternehmen nachweisen kann, dass die große Verspätung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären, also auf Umstände, die von dem Luftfahrtunternehmen tatsächlich nicht zu beherrschen sind.

3. Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 ist dahin auszulegen, dass ein bei einem Flugzeug aufgetretenes technisches Problem, das zur Annullierung oder Verspätung eines Fluges führt, nicht unter den Begriff „außergewöhnliche Umstände“ im Sinne dieser Bestimmung fällt, es sei denn, das Problem geht auf Vorkommnisse zurück, die aufgrund ihrer Natur oder Ursache nicht Teil der normalen Aus-

übung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens sind und von ihm nicht zu beherrschen sind.

Der Urteilsspruch, der im Lichte der Entscheidungsgründe zu lesen ist, ist bindend (Schima, Kommentar EUV, EGV, 12. Aufl. Art 234 EGV Rz 188).

Aus den Entscheidungsgründen folgt weiters zusammengefasst:

Nicht ausschlaggebend ist, ob den Fluggästen ihr Gepäck wieder ausgehändigt wird oder sie neue Bordkarten erhalten oder ob auf der Anzeige eine Verspätung oder eine Annullierung aufscheint. Nicht entscheidend ist auch die Zusammensetzung der Gruppe von Fluggästen (Rn 37 und 38).

Fluggäste, deren Flug annulliert wurde und diejenigen, die von der Verspätung eines Fluges betroffen sind, erleiden einen ähnlichen Schaden in Form eines Zeitverlustes und befinden sich somit im Hinblick auf die Anwendung des in Artikel 7 der Verordnung Nr. 261/2004 vorgesehenen Ausgleichsanspruches in einer vergleichbaren Lage (Rn 54).

Im gegenständlichen Fall liegt eine Verspätung des Abflugs um fast 15 Stunden und der Ankunft in Wien um 21 Stunden vor, sodass jedenfalls eine Situation vorliegt, die bedingt, dass der Ausgleichsanspruch wie im Fall einer Annullierung zu gewähren ist.

Nunmehr ist zu prüfen, ob es sich im vorliegenden Fall

um ein bei einem Flugzeug aufgetretenes technisches Problem gehandelt hat, das zur Annullierung oder Verspätung eines Fluges führt und nicht unter den Begriff „außergewöhnliche Umstände“ im Sinne des Art. 5 Abs. 3 der Verordnung fällt, es sei denn, das Problem geht auf Vorkommnisse zurück, die auf Grund ihrer Natur oder Ursache nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens sind und von ihm tatsächlich nicht zu beherrschen sind (Punkt 3. des Urteils des EuGH).

Das Flugzeug, welches am 5.3. von Paris nach Mexiko fliegen sollte, hatte einen Defekt in der Kerosinzufuhr zum Motor 2, sodass am 6.3. zwei Maschinen von Paris nach Mexiko flogen, nämlich die reparierte Maschine und die für diesen Tag regulär vorgesehene Maschine. Diese kehrten am 7.3. nach Paris zurück.

Die am 7.3. von Paris nach Mexiko gehende Maschine, die für den regulären, hier streitgegenständlichen, Flug von Mexiko nach Paris vorgesehen gewesen wäre, startete für diesen Flug nicht zur vorgesehenen Zeit, weil für das Personal die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten in der Dauer von 48 Stunden eingehalten werden mussten. Eine Ersatzcrew, die der Beklagten in Paris, nicht aber in Mexiko ständig zur Verfügung steht, hätte zwar am 5.3. mit einer anderen Airline nach Mexiko transportiert werden können; die eigene Crew mit einer fremden Airline zu transportieren ist allerdings nicht üblich. Es konnte auch nicht festgestellt werden, dass in diesem Fall die 48-stündige Ruhezeit bis zum streitgegenständlichen Flug eingehalten werden hätte können.



Ein technisches Problem wie ein Defekt in der Kerosinzufuhr zum Motor 2 fällt grundsätzlich nicht unter den Begriff „außergewöhnliche Umstände“. Auch kann in der Tatsache, dass durch einen elektronischen Fehler ein Flugzeug ausfällt, kein Vorkommnis erblickt werden, das aufgrund der Natur oder Ursache nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens ist und von ihm tatsächlich nicht zu beherrschen ist.

Es war daher aufgrund der im Urteil des Gerichtshofes vom 19.11.2009, C-432/07 dargelegten Auslegungsgrundsätze der Berufung Folge zu geben und das Ersturteil im Sinn einer Stattgabe der Klage abzuändern.

Die erstinstanzliche Kostenentscheidung gründet auf § 41 ZPO, wobei die Kosten für die Verbesserung der Klage nicht zu berücksichtigen waren (Obermaier, Das Kostenhandbuch Rz 194).

Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens beruht auf §§ 41, 50 ZPO, wobei nach § 23 Abs. 10 RATG nur der einfache Einheitssatz zusteht.

Die Bestimmung der Kosten des Verfahrens vor dem EuGH gemäß Art 177 EGV ist den nationalen Gerichten vorbehalten (RS0109758; so auch Rn 73 in C-432/07). Sie ist daher Teil der Kostenentscheidung im Berufungsverfahren.

Die Kosten der Beteiligung der Kläger am Verfahren vor dem EuGH sind nach TP 3 C RATG zu bestimmen, wobei der doppelte Betrag lediglich für mündliche Verhandlungen

in Vorabentscheidungsverfahren gemäß TP 3 C III. RATG vorgesehen ist (siehe auch 1 Ob 190/97s). Die Umsatzsteuer ist bei den Barauslagen nicht hinzuzuschlagen. Im übrigen entsprachen die verzeichneten Leistungen dem RATG und wurden bescheinigt.

Für das Berufungsverfahren ergibt sich daher folgende Berechnung:

Datum	Gegenstand	Verdienst	Barauslagen
05.10.2006	Berufung TP 3 B, Pauschalgebühr	130,10	128,70
	Erhöhung für Anregung	65,10	
25.01.2007	Anregungsergänzung TP 2	52,30	
11.01.2008	Schriftliche Erklärung TP 3 C	174,30	
27.06.2008	Bekanntgabe TP 1	11,90	
24.09.2008	Verhandlung 2 Std TP 3 C x 2, Reisekosten	522,90	486,50
	Summe	956,60	615,20
	60 % Einheitssatz	574,00	
	10 % Streitgenossenzuschlag	153,10	
24.09.2008	Zeitversäumnis 15 Std TP 9	376,50	
	Summe	2.060,20	
	<b>20 % Ust</b>	<b>412,04</b>	
	<b>Barauslagen</b>	<b>615,20</b>	
	<b>Gesamtbetrag</b>	<b>3.087,44</b>	

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit der Revision ergibt sich aus den §§ 500 Abs. 2 Z 2 i.V.m. § 502 Abs. 2 ZPO.

Handelsgericht Wien  
1030 Wien, Marxergasse 1a  
Abt. 60, am 16.3.2010

**HR Dr. Alexander SCHMIDT**  
Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG: